

55 – R **Reglement** **Kranzkarten**

Version: 2009

1. Zweck

Der Schaffhauser Kantonschützenverband gibt an Vereine und Organisationen von Schiessanlässen der Kategorien Vereinsinterne Schiessen, Schiessanlässe für Junioren und Jugendliche, Verbands-wettkämpfe, Vereinswettkämpfe, Schützenfeste und Matchwettkämpfe kantonale Kranzkarten ab.

2. Abgabe

Der Schaffhauser Kantonschützenverband und der SSV sind berechtigt, im Kanton Schaffhausen für Gewehr- und Pistolenwettkämpfe Kranzkarten abzugeben. Die Kranzkarten sind von den Festunternehmungen auf den Namen des Schützen auszustellen. Ausgabedatum und Name des Schützen sind unerlässlich. Die Karten müssen mit dem Stempel der durchführenden Organisation versehen sein.

3. Verwaltung

Die Verwaltung der Kranzkarten wird einem Mitglied des Kantonalvorstandes übertragen, das verpflichtet ist:

- eine Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Kranzkarten zu führen
- zuhanden des Jahresberichtes Rechenschaft abzulegen

4. Kosten

Sämtliche Kosten, welche aus der Anwendung und dem Vollzug dieses Reglements entstehen, werden aus der allgemeinen Kasse bestritten.

5. Kranzkarten

Der SHKSV gibt Kranzkarten mit den folgenden Werten heraus:

<u>Ankauf (in CHF)</u>	<u>Einlösewert (in CHF)</u>
6.50	6.00
8.50	8.00
9.50	9.00
10.50	10.00
12.50	12.00
15.50	15.00
20.50	20.00

Der Einlösewert ist auf der Kranzkarte angegeben. Die Gültigkeit der Kranzkarten ist auf 15 Jahre beschränkt. Die Kranzkarten sind mit dem Vermerk der zeitlichen Beschränkung zu versehen.

6. Ausgabe und Abrechnung

Die Ausgabe der Kranzkarten erfolgt durch den Kranzkartenverwalter zusammen mit den notwendigen Formularen. Die Bestellung hat spätestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich zu erfolgen.

Die Schiessunternehmungen senden die unbenützten, verschriebenen und beschädigten Kranzkarten spätestens innert zwei Wochen nach Schluss des Schiessanlasses mit dem entsprechenden Formular dem Kranzkartenverwalter zurück. Für verschriebene oder beschädigte Kranzkarten, sofern sie retourniert werden, sind pro Stück CHF -.50 zu bezahlen. Für fehlende Kranzkarten ist der volle Ankaufspreis zu entrichten.

Der SHKSV stellt anschliessend Rechnung über den Betrag der abgegebenen Kranzkarten sowie der Gebühren.

55 – R Reglement
Kranzkarten

Version: 2009

7. Verlorene Kranzkarten

Verlorene Kranzkarten werden nicht ersetzt.

8. Einlösung

Die Kranzkarten sind beim Kranzkartenverwalter vom 1. Februar bis 31. Oktober einzulösen. Kranzkarten anderer Verbände, die dem Kranzkartenkonkordat angehören, werden zu dem auf der Kranzkarte angegebenen Wert angerechnet.

Der Einlösungsbetrag soll CHF 50.- nicht unterschreiten.

9. Zuwiderhandlungen

Schützen, die den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln, verlieren Anspruch auf Vergütungen. Allfällige Differenzen werden endgültig durch den Kantonalvorstand erledigt.

10. Kranzkartenfonds

Der Kranzkartenfonds enthält den Gegenwert sämtlicher Kranzkarten, die sich im Umlauf befinden. Die eingelösten Karten werden vernichtet. Im Falle der Aufhebung des Kranzkartenfonds werden vorgewiesene Karten des Schaffhauser Kantonschützenverbandes während fünf Jahren in bar noch eingelöst. Bekanntmachungen erfolgen im Verbandsorgan des SSV. Ein eventueller Restbetrag verfällt zu Gunsten der Kantonalkasse.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 14. März 2009 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben, insbesondere jene vom 1. Januar 2007.

Schaffhauser Kantonschützenverband

Martin Meier, Präsident

Richard Frey, Finanzchef